

Ethik in den Akademien – Bestandesaufnahme und Perspektiven

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz befassen sich zum Teil seit vielen Jahren mit ethischen Fragen. Bislang fehlte jedoch eine Übersicht, was die vier Schwesterakademien der Naturwissenschaften (SCNAT), der Geisteswissenschaften (SAGW), der Medizin (SAMW) und der Technik (SATW) im Bereich der Ethik alles leisten. Ein zwölfseitiger Bericht stellt die entsprechenden Aktivitäten nun zusammenfassend dar und diskutiert deren Stärken und Schwächen.

Weder politisch noch wirtschaftlich oder universitär gebunden, sind die Akademien dafür prädestiniert, unabhängige ethische Reflexionen durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden von den Behörden sehr geschätzt. Auch die Transdisziplinarität des ethischen Engagements ist eine grosse Stärke. Die Akademien verfügen über die nötige Legitimation und Kompetenz im Bereich der Ethik. Damit sind sie gut positioniert, um die im Forschungsgesetz des Bundes als Leistungsauftrag festgeschriebene «Wahrnehmung der ethisch begründeten Verantwortung» sicherzustellen.

Als Schwachpunkt zeigt sich der geringe Bekanntheitsgrad des ethischen Engagements innerhalb der Akademien selbst und in der Öffentlichkeit. Der Bericht schliesst die interne Wissenslücke, indem er falsche Annahmen ausräumt und den bestehenden Informationsbedarf deckt. Die Kommunikation ethischer Reflexionen nach aussen muss hingegen noch verstärkt werden.

Eine weitere Schwäche ist das Fehlen eines akademienübergreifenden, gemeinsamen Verständnisses von Ethik. Dieser Punkt konnte bereits an einem Workshop in Angriff genommen werden; dessen Ergebnisse sind im Bericht ebenfalls zusammengefasst. Es gilt sowohl Grundlagenfragen – etwa Fragen nach dem Selbstverständnis der Disziplinen und den Methoden der Erkenntnisgewinnung – als auch anwendungsorientierte Aspekte zu bearbeiten, beispielsweise aus der Gentechnik-, der Medien-, der Medizin- oder der Technikethik. Im letzten Kapitel skizziert der Bericht die Schwerpunkte, welche die Akademien im Bereich der Ethik zukünftig in Angriff nehmen.

Ausbau des Ethikressorts

Wollte man alle aufgeworfenen Themengebiete sofort umsetzen, müsste sich ein grösseres Team an die Arbeit machen. Dies ist weder möglich noch angezeigt. In einem ersten Schritt geht es nun darum, im Akademienverbund die Zusammenarbeiten bei übergreifend relevanten ethischen Themen auszugestalten. Die SAMW, bei welcher das Ressort Ethik der Akademien angegliedert ist, hat dazu eine Fachethikerin angestellt, welche mit einem 20-Prozent-Pensum für das Ethikressort tätig ist. Als Theologin und Biologin mit Schwerpunkt biomedizinische Ethik und Umweltethik hat Frau

Sibylle Ackermann Verbindungen zu den Themen aller vier Akademien.

Kontakt und Bestellung des Berichts (dt. und frz.): Sibylle Ackermann, wissenschaftliche Mitarbeiterin Ressort Ethik, Generalsekretariat SAMW, Petersplatz 13, 4051 Basel, 061 269 90 30, s.ackermann@samw.ch

Le Conseil d’Ethique Clinique des Hôpitaux Universitaires de Genève (HUG) a élaboré un avis consultatif sur «Confidentialité: difficultés spécifiques lors de la prise en charge d’employés des HUG comme patients»

Les conclusions de l’avis sont les suivantes

- Le respect du devoir général de confidentialité est en général plus difficile dans une institution de grande taille, mais cela ne diminue pas son importance.
 - 1) Une sensibilisation régulière des soignants doit avoir lieu. Elle devrait être intégrée dans la formation des nouveaux collaborateurs et la formation continue.
 - 2) Les efforts architecturaux commencés dans certains services doivent être encouragés.
 - 3) Les visites médicales au chevet des patients doivent faire une place importante à la confidentialité parmi leurs paramètres.
- Lors de la prise en charge d’un employé des HUG comme patient, toutes les informations concernant sa santé doivent figurer au dossier médical. Leur transmission entre soignants doit être justifiée par les intérêts du patient lui-même.
- Le respect de la confidentialité est objectivement plus difficile dans le cas des employés d’un hôpital dans la mesure où les proches auxquels ils ne souhaitent pas donner une information sensible les concernant incluent des collègues de travail. Plusieurs mesures nous semblent importantes pour limiter ce risque:
 - 1) La possibilité de consulter la liste des personnes ayant eu accès à leur Dossier Patients Intégré (DPI) et Dossier Patients Administratif (DPA) devrait être étendue à tous les employés des HUG, ce qui serait possible sans leur donner un accès DPI.
 - 2) Les patients ont tous accès à cette information par le chef de service. Ceci s’applique donc également aux employés des HUG ne disposant pas d’un accès DPI. Ce point devrait faire l’objet d’un rappel dans la brochure d’accueil des patients.
 - 3) La personne accédant au dossier devrait être automatiquement avertie que le patient aura accès à son identité.
 - 4) Certaines activités, comme la médecine du travail, représentent un terrain plus délicat pour le respect de la confidentialité. Les conditions per-

mettend de la respecter doivent y être garanties avec un soin particulier.

- Vu l'importance de ce problème, il nous semble crucial de se donner les moyens d'y faire face sur le long terme. Pour cette raison, nous recommandons:
 - 1) A la direction médicale: de créer une structure compétente pour récolter les situations dans lesquelles le secret médical est vulnérable et qui puisse appliquer à ces situations une démarche systémique de type «qualité des soins».
 - 2) Au service de qualité des soins: de faire figurer la confidentialité parmi ses thématiques prioritaires.

L'avis complet pourra prochainement être consulté sur le site du Conseil: http://ethique-clinique.hug-ge.ch/avis_recommandations/recommandations.html

Contact

Pierre-Yves Martin
Président
Conseil d'éthique clinique
Hôpitaux Universitaires de Genève
24, rue Micheli-du-Crest
CH-1211 Genève 4
Secrétariat: mireille.claudet@hcuge.ch

Demenz: Kein Hindernis für eine gültige Patientenverfügung

Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK-CNE) hat am 17. Mai ihre Stellungnahme Nr. 17/2011 veröffentlicht. Diese trägt den Titel «Patientenverfügung. Ethische Erwägungen zum neuen Erwachsenenschutzrecht unter besonderer Berücksichtigung der Demenz». Die Patientenverfügung bietet die Möglichkeit, das aus ethischer Sicht zentrale Recht auf autonome Entscheidungen in medizinischen Belangen in eine Situation hinein zu verlängern, in der eine Person urteilsunfähig geworden ist. Die NEK-CNE begrüsst in ihrer Stellungnahme diese Möglichkeit, insbesondere auch für Menschen mit Demenz.

Mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht (Art. 360–455 des revidierten Zivilgesetzbuches), welches am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, erhält die Patientenverfügung in der Schweiz erstmals eine national einheitliche Rechtsgrundlage. Dabei wird der Patientenverfügung grundsätzlich eine sehr hohe Verbindlichkeit zugesprochen, was die NEK-CNE unterstützt. Wie sie in ihrer Stellungnahme ausführt, teilt die Kommission die Grundauffassung des neuen Erwachsenenschutzrechts, wonach – auch bei dementieller Erkrankung – von einer «Kontinuität der Person» auszugehen ist. Daher darf die Gültigkeit einer Patientenverfügung bei Menschen mit Demenz nicht mit dem Verweis in Zweifel gezogen werden, die Person, welche die Verfügung verfasst habe, sei mit jener Person, die von den

Anordnungen der Verfügung betroffen ist, nicht identisch.

Kritisch beurteilt die NEK-CNE jedoch die im neuen Erwachsenenschutzrecht vorgeschlagenen Widerrufs- und Korrekturmöglichkeiten einer Patientenverfügung: Mündliche Aussagen sollen ihrer Meinung nach eine Patientenverfügung nur unter bestimmten Voraussetzungen korrigieren dürfen, wenn sie deutlich genug den tatsächlichen Willen einer Person ausdrücken. Dies festzuhalten ist für die Kommission deshalb wichtig, weil sie im neuen Erwachsenenschutzrecht Anreize vorliegen sieht, den sogenannten mutmasslichen Willen der betroffenen Person vorschnell als Korrektiv zur Patientenverfügung anzuwenden. Aus diesem Grund betont die NEK-CNE in ihrer Stellungnahme die Sorgfaltskriterien, die bei der Ermittlung des mutmasslichen Willens insbesondere einer Person mit Demenz zu beachten sind.

Darüber hinaus sind nach Ansicht der NEK-CNE Einschränkungen des Gültigkeitsbereichs von Patientenverfügungen ethisch begründungsbedürftig. Dies gilt beispielsweise im Bereich der Pflege und Schmerzbehandlung sowie im Rahmen der «fürsorgerischen Unterbringung» (heute «fürsorgerische Freiheitsentziehung»: FFE).

Für Situationen, in denen keine Patientenverfügung vorliegt, sieht das neue Erwachsenenschutzrecht ein partizipatorisches Entscheidungsmodell zwischen Ärzteschaft und Vertretern des Patienten vor. Die Kommission begrüsst diesen Ansatz, der verglichen mit der aktuellen Situation auf einen Paradigmenwechsel hinausläuft. Sie unterstreicht aber, dass dem mutmasslichen Willen einer Person gegenüber den künftig ebenfalls zu beachtenden «objektiven Interessen», welche allein aus medizinischer Sicht definiert werden, der klare Vorrang einzuräumen ist. Die Kommission befürchtet, die Orientierung an objektiven Interessen könnte einem Rückschritt vom Freiheitsprinzip zum paternalistischen Fürsorgemodell Vorschub leisten. Dies stünde in klarem Widerspruch zur uneingeschränkt begrüssenswerten Absicht des Gesetzgebers, mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht das Recht von Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung zu stärken.

Die Stellungnahme ist unter www.nek-cne.ch in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache verfügbar.

Contact:

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otfried Höffe, Präsident NEK-CNE, 0049 7071 550 879 (ab 14.30 Uhr), sekretariat.hoeffe@uni-tuebingen.de
Dr. Ruth Baumann-Hölzle, Mitglied NEK-CNE, 044 252 42 01, info@dialog-ethik.ch
PD Dr. Jean Martin, membre de la NEK-CNE, 021 701 09 84 (bis 17.30 Uhr), jean.martin@urbanet.ch
Susanne Brauer, PhD, wiss. Mitarbeiterin NEK-CNE, 031 324 93 65, susanne.brauer@bag.admin.ch